

Preisblatt der Ersatzversorgung Gas

Für die Belieferung von Erdgas aus dem Niederdrucknetz mit registrierender Leistungsmessung für Kunden, deren Jahresverbrauch 1.500.000 kWh/a übersteigt (Nicht-Haushaltskunden) - gültig ab 15.03.2026

1. Allgemeine Preise der Ersatzversorgung

Für die Versorgung von Kunden mit einer registrierenden Leistungsmessung, deren Jahresverbrauch 1.500.000 kWh übersteigt und die keine Haushaltskunden i.S.d. § 3 Nr. 57 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind, gelten gem. § 38 EnWG folgende allgemeinen Preise (EnWG). Diese setzen sich aus einem Grundpreis, einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang die Preisbestandteile nach den Absätzen 1.2 bis 1.7 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die aktuelle Höhe (Stand 15.03.2026) aller Preisbestandteile nach den Absätzen 1.2 bis 1.7 können der Anlage dieses Preisblatts entnommen werden.

1.1 Arbeitspreis und Grundpreis

Im Arbeits- und Grundpreis sind die Kosten für die Energiebeschaffung und Vertrieb, das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, die Konvertierungsumlage sowie das Konvertierungsentgelt und die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch den Lieferanten enthalten.

	Arbeitspreis ct/kWh		Grundpreis €/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederdruck	11,45	13,62	80,00	95,20

Die Arbeitspreise sind auf den Brennwert (Ho) des Gases bezogen. Die nach dem Jahresverbrauch für den Kunden jeweils gültige Preisstufe wird automatisch angewandt. Es wird Erdgas der Gruppe E mit einem Brennwert von ca. $H_{o,n} = 11,4 \text{ kWh/m}^3$ und einem Übergabegasdruck von ca. $p_{ü} = 22 \text{ mbar}$ zur Verfügung gestellt. Die Schwankungsbreite des Brennwertes entspricht den anerkannten Regeln der Technik. Der Wärmeinhalt (in kWh) wird wie folgt berechnet: Wärmeinhalt (in kWh) = Brennwert $H_{o,n}$ x Umrechnungsfaktor (0,970 [abhängig von Druck und Temperatur] x m^3 Zählerdifferenz)

1.2 Netzentgelte

Der Kunde zahlt die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

Bei RLM-Marktllokationen ist abrechnungsrelevante Leistung die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Vom Netzbetreiber wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung gegenüber dem Lieferanten (als Transportkunde) abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisherige Jahreshöchstleistung auftritt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel kann je nach Abrechnungsverfahren des Netzbetreibers (niedergelegt im Lieferantenrahmenvertrag nebst Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers) die Nachberechnung gegenüber dem Lieferanten auch für die Monate des Kalenderjahres erfolgen, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten Erdgasmenge, welche der Kunde an den Marktllokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktllokationen).

1.3 Entgelte für den Messstellenbetrieb

Der Kunde zahlt die vom Lieferanten für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung. Für die Ermittlung der Höhe der Entgelte durch den Netzbetreiber gelten Sätze 2 und 3 des Absatzes 1.2 entsprechend. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. tagesscharf.

Die Höhe der Entgelte werden auf der Internetseite des Netzbetreibers im Preisblatt für die Nutzung von Gasnetzen der Stadtwerke Greifswald GmbH (Netzbetreiber) veröffentlicht. Die Messstellenbetriebsentgelte für RLM-Zähler sind auf der Webseite www.sw-greifswald.de unter Netzbetreiber/Gas/Bedingungen und Verträge/Netzentgelte Gas zu finden: Aktuell unter folgendem Link: <https://www.sw-greifswald.de/Netzentgelte-Gas>

1.4 Konzessionsabgabe

Der Kunde zahlt die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

1.5 Bilanzierungsumlage

Der Kunde zahlt die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen THE für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende Bilanzierungsumlage.

Mit der Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

1.6 Energiesteuer

Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. EnergieStG zu sein und das Gas zu den Zwecken nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Verheizen bzw. Verwendung in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG) zu verwenden. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den ermäßigten Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG

1.7 Umsatzsteuer

Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 1.1 bis 1.6 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 1.1.

2. Kosten in Folge von Zahlungsverzug und Sperrung

Kosten aufgrund von Zahlungsverzug und/oder Unterbrechung der Versorgung richten sich nach den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) (insbesondere Inkassokosten) sowie der Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) (insbesondere Kosten in Zusammenhang mit einer Versorgungssperre). Die Ergänzenden Bedingungen der SWG zur GasGVV finden Sie auf unserer Webseite unter www.sw-greifswald.de unter Ihr Lieferant/Gas/Grundversorgung aktuell unter: <https://www.sw-greifswald.de/Ergaenzende-Bedingung-GasGVV> die Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWG zur NDAV finden Sie unter: www.sw-greifswald.de unter Ihr Netzbetreiber/Gas/Bedingungen und Verträge/Bedingungen für den Netzzugang/Verträge, aktuell unter: <https://www.sw-greifswald.de/Ergaenzende-Bedingungen-NDAV>

Hinweis gemäß § 107 Energiesteuer-Durchführungsverordnung – (EnergieStV)

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Anlage – Preisblatt Preisbestandteile

Preisblatt – SWG

staatliche oder sonstige Abgaben, Steuern und Umlagen

(gültig vom 01.01.2026 - 31.12.2026)

	ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,27
Erdgassteuer	0,55
Bilanzierungsumlage RLM	0,00

Kosten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz

CO₂-Preis von 65 €/t entspricht nach vorläufigen Berechnungen 1,179 ct/kWh und ist im Arbeitspreis enthalten

Erdgas-Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Greifswald GmbH

(gültig vom 01.01.2026 - 31.12.2026)

Preise für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Stufe	Jahreshöchstleistung in kW		Grundpreis in €/Jahr	Leistungspreis in €/kW
	Untergrenze	Obergrenze		
1	0	500	744,71	19,36
2	501	2.500	2.532,46	15,79
3	2.501	7.500	8.454,92	13,42
4	7.501	15.000	15.924,39	12,42
5	15.001		142.715,68	3,97

Preistabelle für Arbeit

Arbeitspreis
in ct/kWh
0,1513

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung

Messentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Zählergruppe	je Messeinrichtung (Messlokation)	je Messung mit monatlicher Messdatenbereitstellung
	Messstellenbetrieb €/Jahr	€/Jahr
Gaszähler ≤ G65	1.066,64	229,73
Gaszähler ≥ G100 ≤ G250	1.311,88	229,73
Gaszähler ≥ G400 ≤ G650	1.666,43	229,73
Gaszähler ≥ G1000	2.222,41	229,73

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der derzeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.